

Stadt Schwerte  
**Der Bürgermeister**

<b>Drucksache-Nr.:</b>	<b>IX/0202/1</b>
Datum:	18.05.2015
Status:	öffentlich
<b>Freigabedatum:</b>	<b>18.05.2015</b>

Bereich/Az:  
Schule und Sport / 40-11-00

### **Tischvorlage**

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
<b>Ausschuss für Schule und Sport</b>	19.05.2015	öffentlich
<b>Rat</b>	20.05.2015	öffentlich

### **Betreff**

Bildung einer fünften Eingangsklasse zum Schuljahr 2015/2016 an der Gesamtschule Schwerte

### **Produkte**

### **Beschlussvorschlag:**

Der einmaligen Bildung einer fünften Eingangsklasse an der Gesamtschule Schwerte, Grünstr. 70, 58239 Schwerte, für das Schuljahr 2015/2016 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, den hierfür benötigten Schulraum im Gebäude der Gesamtschule zur Verfügung zu stellen.

In Vertretung

Winkler

## Sachdarstellung:

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 29.04.2015 wurde die Drucksache IX/0202 „Bildung einer fünften Eingangsklasse zum Schuljahr 2015/2016 an der Gesamtschule Schwerte“ nicht abschließend beraten, sondern auf die beantragte Sondersitzung des Ausschusses am 19.05.2015 vertagt. Der Grund hierfür war, dass die Frage, ob eine 5. Klasse ausreicht, um alle im Widerspruchsverfahren befindlichen Kinder an der Gesamtschule und alle abgelehnten Kinder an der Realschule zu beschulen, wegen der fehlenden Informationen nicht sicher beantwortet werden konnte. Die Verwaltung wurde mit der Klärung der aufgeworfenen Fragen beauftragt.

Inzwischen wurden sowohl mit den Schulleitungen der Gesamtschule und der Realschule Am Bohlgarten als auch mit der Bezirksregierung Arnsberg diesbezüglich Gespräche geführt.

An der Gesamtschule wurden 18 Widersprüche gegen das Aufnahmeverfahren eingelegt. Der Verbleib der Kinder stellt sich wie folgt dar:

Realschule Am Bohlgarten	11 Kinder
Ruhrtalgymnasium	2 Kinder
Friedrich-Bährens-Gymnasium	2 Kinder
auswärtige Realschule	1 Kind
Zuweisung als GL-Kind an die Realschule Am Bohlgarten	1 Kind
unversorgt	1 Kind*

An der Realschule Am Bohlgarten, welche wegen eines Wegzuges derzeit nur 80 Aufnahmen hat, wurden 9 Widersprüche gegen das Aufnahmeverfahren eingelegt. Der Verbleib dieser Kinder stellt sich wie folgt dar:

auswärtige Realschule	1 Kind	
unversorgt	7 Kinder	
abgelehnt und unversorgt	1 Kind*	<i>*Kinder sind identisch</i>

Neben den Widerspruchsverfahren sind weitere 3 Kinder unversorgt, die an der Gesamtschule und der Realschule (2) bzw. nur an der Realschule (1) abgelehnt wurden. Außerdem fehlt noch ein Kind, welches von seinen Erziehungsberechtigten bislang an keiner Schule angemeldet wurde. Hier ist das Jugendamt bereits tätig.

Nach übereinstimmender Auskunft sowohl der Gesamtschule als auch der Bezirksregierung Arnsberg ist beabsichtigt, allen Widersprüchen an der Gesamtschule stattzugeben. Damit wird an der Realschule Am Bohlgarten Platz für 11 weitere Aufnahmen geschaffen. Diese Plätze könnten durch Nachrücker belegt werden. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass nicht der Schulträger Stadt Schwerte, sondern die Schulleitung in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 48, die Aufnahmeentscheidung treffen wird. Rein rechnerisch ist gewährleistet, dass alle genannten Kinder einen Schulplatz in Schwerte finden können, wenn eine 5. Eingangsklasse an der Gesamtschule gebildet wird.

Durch die Stadtverwaltung wurde zwischenzeitlich auch geprüft, wie die Unterbringung für eine fünfte Eingangsklasse an der Gesamtschule realisiert werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg hatte in ihrer Verfügung vom 23.04.2015 eine Containerlösung vorgeschlagen.

Für das Aufstellen eines Containers ist ebenso wie für den Neubau eines Modulgebäudes oder eines konventionellen Gebäudes, sei es als freistehender Pavillon oder als Anbau, eine Baugenehmigung erforderlich. Auch ein Umbau im Gebäude ist genehmigungspflichtig, wenn z.B. davon die Statik oder die Flucht- und Rettungswege betroffen sind. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Nutzung eines bereits vorhandenen Raumes, soweit dessen bisherige Nutzung bereits eine Klasse, Kursraum, Fachraum, Aufenthaltsraum usw. war, solange die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einschl. der Lehrkräfte 1.100 Personen nicht überschreitet (Annahme Brandschutzkonzept).

Hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Vorlaufzeiten sind zwei Fälle zu unterscheiden:

### **1. Beantragung eines Behelfsbaus, der nur für eine begrenzte Zeit (maximal 2 Jahre) aufgestellt wird**

Die maximale Nutzung von 2 Jahren ergibt sich hierbei aus § 1 Abs. 3 Ziffer 6 EnEV, der provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren von den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) ausnimmt. Dies ist zum Beispiel bei einem Behelfsgebäude (Container) notwendig, da diese für sich stehend konstruktionsbedingt die EnEV nicht einhalten können.

In diesem Fall wären neben den üblichen Bauvorlagen noch ein Brandschutzkonzept, die Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle, eine Statik für die Einleitung der Kräfte aus der Typenstatik des Herstellers in den Baugrund und das Entwässerungsgesuch erforderlich.

Für die Erstellung der Bauvorlagen, des Brandschutzkonzeptes und der Statik durch die Fachplaner, sowie die Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle sind für einen einfachen Baukörper 8 Wochen anzusetzen. Neben den städtischen Dienststellen sind auch externe Fachplaner einzubeziehen und mehrere Abstimmungsgespräche erforderlich. Die Bearbeitung des Bauantrages beträgt im Regelfall ebenfalls 8 Wochen.

Somit beläuft sich die Vorlaufzeit ohne Sicherheit auf ca. 16 Wochen.

### **2. Beantragung eines Sonderbaus**

Hierbei sind dem Grunde nach die gleichen Bauvorlagen erforderlich wie bei jedem anderen Schulbau auch, unabhängig von dessen Größe. Daraus ergibt sich ein höherer Umfang an externen Fachplanungen wie auch Abstimmungsbedarf und Prüfungsumfang. Der Normalfall für die Erstellung des Bauantrages liegt bei 10 bis 12 Wochen.

Die Bearbeitung eines solchen Bauantrages beträgt im Regelfall 8 bis 12 Wochen. Somit beläuft sich die Vorlaufzeit ohne Sicherheit auf 18 bis 24 Wochen.

Bereits wenn eine Containeranlage länger als 2 Jahre bestehen bleiben soll ist die EnEV einzuhalten und damit die Beantragung als Sonderbau erforderlich.

Unberücksichtigt sind in beiden Fällen die Zeiten für das Entwickeln der Lösung, das Finden eines Standortes und soweit erforderlich für den Entwurf.

Seitens der Schule wird der folgende Bedarf gesehen und gewünscht:

2 klassengroße Räume, davon nach derzeitiger Planung der Gesamtschule ein Fachraum Informatik und ein Differenzierungsraum. Der Fachraum Informatik ergibt sich aus der Aufgabe des dritten Informatikraumes im Raum 221, der bereits in der Vergangenheit als Klassenraum genutzt wurde und von der Gesamtschule als künftiger Klassenraum der fünften Eingangsklasse favorisiert wird. Der Differenzierungsraum wird nach Angabe der Schulleitung als erforderlich erachtet, da es schon jetzt zu wenige Differenzierungsräume gebe und die Kurse zum Teil bereits jetzt eine Größe erreicht haben, die die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler nicht möglich macht.

Hieraus ergibt sich am Beispiel einer Containeranlage folgendes Raumprogramm:

2 Klassenräume mit ca. 70 bis 75 m<sup>2</sup> (je ca. 5 Container)

1 Eingangsbereich / Windfang

1 Technikcontainer (Flüssiggasheizung und z.B. Abstellraum / Putzmittelraum usw.)

Flüssiggastank mit Einzäunung

Die Flüssiggasheizung würde gewählt, da der Aufwand für einen Anschluss an die Heizzentrale sehr hoch ist. Hier ist insbesondere der Aufwand für die Einregulierung der Heizkreise und der hydraulische Abgleich von Belang. Da dieser Aufwand auch beim Rückbau wieder entsteht, käme ein Anschluss nur bei einer längeren Nutzung (deutlich mehr als 6 Jahre) in Betracht.

Neben der üblichen Ausstattung als Klassen- und Kursraum sind auch der Wasser- und Abwasseranschluss (Waschbecken, Kaltwasser), Stromanschluss, Netzwerk- und ELA-Anschluss, die Brandmel-

deanlage, Beameranschlüsse, vernetzte Rauchmelder und die Herrichtung der Aufstellfläche einschl. der Pflasterung der Zuwegung zu berücksichtigen.

Aufgrund der örtlichen Situation bleibt als Standort für eine zeitlich befristete Lösung nur der Ascheplatz neben der Sporthalle möglich, welcher derzeit als Schulhoffläche zur Verfügung steht.

Für eine Containeranlage ergeben sich somit 4 Varianten:

1. **Miete** einer Anlage für 2 Jahre (Behelfsbau)  
Fertigstellung frühestens 6 Wochen nach Auftragseingang  
einmalige Kosten 40.500 € zzgl. 32.500 € bauseitige Kosten und 5.000 € Baunebenkosten, Miete 1.250 € pro Monat
2. **Kauf** einer Anlage für 2 Jahre (Behelfsbau)  
Fertigstellung frühestens 12 Wochen nach Auftragseingang  
einmalige Kosten 114.500 € zzgl. 32.500 € bauseitige Kosten und 5.000 € Baunebenkosten AfA 73.500 € pro Jahr
3. **Miete** einer Anlage mit zusätzliche Wärmedämmung (Gebäudehülle)  
Fertigstellung frühestens 9 Wochen nach Auftragseingang  
einmalige Kosten 112.000 € zzgl. 32.500 € bauseitige Kosten und 15.000 € Baunebenkosten  
Miete 1.250 € pro Monat
4. **Kauf** einer Anlage mit zusätzliche Wärmedämmung (Gebäudehülle)  
Fertigstellung frühestens 15 Wochen nach Auftragseingang  
einmalige Kosten 257.000 € zzgl. 32.500 € bauseitige Kosten, 15.000 € und AfA 42.850 € pro Jahr bei 6 Jahren Nutzungsdauer

Hinzu kommen für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, deren Versand, die Bearbeitungszeit beim Bieter, die Prüfung und Auftragserteilung mindestens 4 Wochen. Ebenso sollte für die Abnahme (Hersteller und Bauordnung), Einrichtung und Reinigung mindestens 1 Woche einkalkuliert werden.

Zu den Miet- oder Errichtungskosten kommen die Betriebskosten hinzu. Diese können mit 6.000 € bis 9.000 € pro Jahr angesetzt werden. Ca. ein Drittel dieser Kosten entfallen auf die verbrauchsabhängigen Kosten und hängen damit stark vom gewählten Bautyp ab, wobei ein Behelfsbau einen höheren Wärmeverbrauch hat als ein der EnEV entsprechender Bau.

In Anbetracht der angestrebten Nutzungsdauer von 6 Jahren spielen die Unterhaltungskosten (sofern kein Mietobjekt) eine untergeordnete Rolle, da davon auszugehen ist, dass in diesem Zeitraum keine grundlegenden Unterhaltungs- oder Renovierungsarbeiten anfallen. Der Ansatz nach KGSt betrüge in den ersten 10 Jahren rund 2.300 € pro Jahr.

Allerdings spielen die Abbruch- und Entsorgungskosten eine wesentliche Rolle. Während diese bei den Mietvarianten nicht zum Tragen kommen, können diese bei den anderen Varianten erheblich sein. Die gekaufte Containeranlage als Behelfsbau kann je nach Marktlage wieder verkauft werden.

Die gekaufte Containeranlage mit zusätzlicher Gebäudehülle kann nach Rückbau und Entsorgung der Hülle zu einem Restwert je nach Marktlage verkauft werden.

Neben den zeitlichen Zwängen ist der finanzielle Aspekt von Bedeutung. Die Stadt Schwerte nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen NRW teil und ist somit gehalten, jede Ausgabe auf Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu prüfen. Zudem wurde unter der HSP-Maßnahme Nr. 10 „Reduzierung von Schulraum“ die Zielsetzung der Verringerung des schulischen Gebäudebestandes beschlossen. Eine Containerlösung würde diese HSP-Maßnahme konterkarieren.

Alternativ zur Errichtung von Containern wurde daher im vorhandenen Gebäudebestand nach Unterbringungsalternativen gesucht. Aus Sicht der Verwaltung **ergibt sich Potential im Bestand**.

So könnte zum einen der 3. Informatikraum (Raum 221), welcher von der Schule ohnehin für die 5. Eingangsklasse favorisiert wird, ohne Kompensation als Klassenraum genutzt werden. Da die zusätz-

liche Eingangsklasse einmalig eingerichtet wird, ist die räumliche Einschränkung für die Schule absehbar auf maximal 6 Jahre beschränkt. Das ebenfalls 4-zügige Friedrich-Bährens-Gymnasium hält 2 Informatikräume vor.

Sollte es aufgrund der Anmeldezahlen im Schuljahr 2016/2017 nur zu einer Dependancelösung kommen, wäre diese Einschränkung nur auf 1 Jahr begrenzt.

Zum anderen könnte auch der sogenannte Spielraum (Raum E 42) als Klassenraum genutzt werden. Dieser Raum wird derzeit nach Angaben der Schule an 3 Tagen in der Woche zur Mittagszeit als Aufenthaltsraum/Spielraum den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird er von einer Sozialarbeiterin unregelmäßig für Gespräche und alle 8 Wochen für eine Konferenz der Lehrkräfte genutzt. Aus Sicht der Fachverwaltung könnten diese Nutzungen verlagert werden. Mehrkosten für Betrieb oder Unterhalt der Räumlichkeit entstehen nicht.

In einem Gespräch mit der Schulleitung der Gesamtschule wurden die Unterbringungsalternativen für die 5. Eingangsklasse erörtert. Ein einvernehmlicher Lösungsansatz kam jedoch nicht zustande, da die Auffassung über die Notwendigkeit von Räumen und deren Nutzung zu unterschiedlich waren. Die Lösung im vorhandenen Gebäudebestand ist insofern zu bevorzugen, als sie unter Wertung aller Aspekte die schnellste und wirtschaftlichste ist.

### **Rechtliche Beurteilung:**

Nach dem Schulgesetz NRW sind die Gemeinden Träger der allgemeinbildenden Schulen, d.h., der Grundschulen sowie der weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und II.

Als Schulträger ist die Stadt Schwerte verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lernmittel bereit zu stellen und zu unterhalten, sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine sich am allgemeinen Stand der Technik und der Informationstechnologie orientierende Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Gemäß §§ 46 und 93 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Schulgesetz NRW sind die Gemeinden verpflichtet, unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an weiterführenden Schulen die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen festzulegen.

### **Gleichstellungsbelange:**

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.